

1. Geltungsbereich
2. Allgemeines
3. Aufenthalt der PatientInnen
4. Besuche
5. Krankenhauseinrichtungen
6. Heil- und Arzneimittel
7. Verpflegung
8. Verkehr auf dem Krankenhausgelände
9. Verbot von Versammlungen
10. Beschwerden und Anregungen
11. Fotografieren, Filmen und Medien, Social Media
12. Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen jeglicher Art
13. Hausrecht
14. Zuwiderhandlungen

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle PatientInnen mit der Aufnahme in das St. Johannes Hospital Dortmund. Für BesucherInnen und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhaus-Geländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

2. Allgemeines

- 2.1. Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller PatientInnen besondere Rücksichtnahme und Verständnis. In allen Bereichen des Krankenhauses ist daher größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- 2.2. Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte und Ärztinnen, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
- 2.3. In den Aufenthaltsräumen, im Eingangsbereich, auf dem Krankenhausgelände sowie dem Zugangsbereich, mit Ausnahme der Cafeteria, ist grundsätzlich der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
- 2.4. Das Rauchen im gesamten Krankenhaus ist untersagt. Dazu gehören auch die Eingangsbereiche. Nur in speziell ausgewiesenen Bereichen ist es gestattet.
- 2.5. Offenes Licht (z. B. Kerzen) ist aus Brandschutzgründen im gesamten Krankenhausbereich untersagt.
- 2.6. Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Krankenhauses und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhausbereich untersagt. Das gilt auch für unsere Gartenanlagen. Für die PatientInnen und Besucher der Palliativstation können nach Rücksprache mit der Station Sonderregelungen getroffen werden.
- 2.7. Aus hygienischen Gründen ist das Mitbringen von Topfpflanzen nicht gestattet.

- 2.8. Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist nur mit Erlaubnis gestattet.

3. Aufenthalt der Patienten

- 3.1. Um eine bestmögliche Diagnostik, sichere Patientenidentifikation und Behandlung zu gewährleisten, ist eine direkte Kommunikation mit den PatientInnen unumgänglich. Deshalb ist auf jegliche Formen der vollständigen Kopf- und Gesichtsbedeckung, die die Diagnostik, Identifikation und Kommunikation erschweren auf Seiten der PatientInnen, zu verzichten. Ausnahmen sind das Tragen von Mundschutz/Masken aufgrund oder zur Verhinderung von Infektionskrankheiten.
- 3.2. Die Zuweisung des Krankenvettes erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal der Station bzw. durch den zuständigen Arzt der Notaufnahme.
- 3.3. Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten und der Essenszeiten sollten die Krankenzimmer von den PatientInnen nur nach Absprache mit dem klinischen Personal verlassen werden.
- 3.4. In der Zeit der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist eine besondere Sensibilität und Rücksichtnahme auf das Ruhebedürfnis der MitpatientInnen angezeigt.
- 3.5. PatientInnen, die sich außerhalb des Zimmers aufhalten, müssen Überkleidung (z. B. Bademantel, Trainingsanzug etc.) anziehen. Insbesondere bei Besuch der Cafeteria ist eine angemessene Bekleidung zu wählen.
- 3.6. Rundfunk-/Fernsehgeräte dürfen nur mit Zustimmung der MitpatientInnen betrieben werden. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Geräte (z. B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte etc.) ist im Krankenhaus nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparat, Föhn).
- 3.7. Die Benutzung privater Endgeräte (wie z.B. mobile Telefone, Tablets) ist mit Kopfhörern gestattet. Auf eine angemessene Lautstärke ist zu achten. Alle Patientenzimmer sind mit einem TV-Gerät ausgestattet. Der Betrieb privater Fernsehgeräte ist nicht erlaubt.
- 3.8. Grundsätzlich ist die Nutzung von mobilen Telefonen (Handys) erlaubt. Face-Time-Telefonate können wichtig sein für PatientInnen, deren Erkrankung einen Besuch erschweren oder unmöglich machen. Bei der Benutzung von Handys ist allerdings auf MitpatientInnen Rücksicht zu nehmen. Alle PatientInnen werden gebeten, laute Telefonate/Face-Time-Anrufe in Mehrbettzimmer nur in Ausnahmen führen.
- 3.9. Das Mitbringen und Nutzen von Laptops, Notebooks, I-Pads etc. ist gestattet. Ein kostenloser Internetzugang kann bei den MitarbeiterInnen Damen vom Empfang oder im Aufnahmebüro beantragt werden.
- 3.10. Wir empfehlen dringend, auf das Mitbringen größerer Geldbeträge oder anderer Wertgegenstände zu verzichten. Wenn sich das einmal nicht vermeiden lässt, haben Sie die Möglichkeit, Schmuck und Wertgegenstände für die Dauer Ihres Aufenthaltes gegen Empfangsbestätigung der Krankenhausverwaltung zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben. Zur Herausgabe der Gegenstände ist der Abholschein unumgänglich. Für

den Verlust von Wertgegenständen übernehmen wir keine Haftung - bitte achten Sie auf Ihre persönlichen Gegenstände.

- 3.11. PatientInnen von Infektionsabteilungen oder geschlossenen Krankenstationen dürfen diese nur mit Genehmigung des Arztes/der Ärztin verlassen.
- 3.12. PatientInnen, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis des Arztes/der Ärztin.

4. Besuche

- 4.1. Krankenbesuche sind in der Zeit von 09:00 bis maximal 20:00 Uhr erlaubt, sofern der Arzt/die Ärztin nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat.
- 4.2. In Mehrbettzimmern ist der Aufenthalt von Besuchern nach 20:00 Uhr untersagt.
- 4.3. In Einbettzimmern ist der Verbleib eines Besuchers dann gestattet, wenn dieser als Begleitperson administrativ aufgenommen wurde.
- 4.4. Im gesamten Haus ist der Aufenthalt von Besuchern ab 21:00 Uhr nicht erwünscht. In den Außenbereichen des Hauses (Garten) endet die Besuchszeit in den Sommermonaten (Mai – September) um 22:00 Uhr. Besucher werden durch die Hauptnachtschwache gebeten, das Haus zu verlassen. Verlassen Besucher trotz Aufforderung durch die Hauptnachtschwache nicht das Gelände, ist diese durch das Direktorium ermächtigt, über die Pforte die Polizei zu informieren um vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
- 4.5. Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis unter Rücksichtnahme auf die mittägliche Bettruhe Ausnahmen zugelassen werden, z. B. bei Schwerkranken, Kindern und Wöchnerinnen, sterbenden PatientInnen, PatientInnen auf Intensivstationen, sowie Begleitpersonen von Notaufnahmen jeweils in Absprache mit dem Stationspersonal.
- 4.6. Kinder unter 14 Jahren sollen PatientInnen nur in Begleitung Erwachsener besuchen. Für die Intensivstationen gelten besondere Vorschriften, diese sind zu erfragen.
- 4.7. In den Intensivpflegestationen sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung bzw. zu den festgelegten Besuchszeiten und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Dies gilt insbesondere für Isolierzimmer, Infektionsabteilungen und geschlossenen Krankenstationen. Für diese Bereiche gelten besondere Vorschriften (u.a. für das Tragen von Schutzkleidung). Entsprechende Informationen und Regeln erhalten Sie vom Pflegepersonal dieser Stationen. Diese sind zu befolgen.
- 4.8. Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus als Besucher nicht betreten.
- 4.9. Verwahrlosten Personen und Betrunkenen oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
- 4.10. Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen PatientInnen, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.

- 4.11. Max. 2-3 Besucher eines Patienten können sich auf der Station aufhalten. Wie viele Besucher zeitgleich ein Patientenzimmer aufsuchen können, ist abhängig von der Schwere der Erkrankung sowie der Belegung des Zimmers und liegt im Ermessen des Stationspersonals. Bei Patienten mit besonders hoher Pflegebedürftigkeit werden Patientenzimmer entsprechend gekennzeichnet.

5. Krankenhauseinrichtungen

- 5.1. Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2. Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.

6. Heil- und Arzneimittel

- 6.1. Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den PatientInnen von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisungen durch das Pflegepersonal verabreicht.
- 6.2. Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nur nach Absprache mit dem behandelnden Arzt angewendet werden.

7. Verpflegung

- 7.1. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät).
- 7.2. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

8. Verkehr auf dem Krankenhausgelände

- 8.1. Auf den Verkehrswegen im Krankenhausgelände ist die größtmögliche Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern geboten. Schrittgeschwindigkeit soll nicht überschritten werden.
- 8.2. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf gesondert gekennzeichneten Flächen erlaubt. Zum Parken steht das Parkhaus an der Amalienstraße zur Verfügung.

9. Verbot von Sammlungen

- 9.1. Gewerbliche und parteipolitische Betätigung, Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sind auf dem gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

10. Beschwerden und Anregungen

- 10.1 Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an die Geschäftsführung, den Ärztlichen Direktor, die Pflegedirektion, die Verwaltungsleitung oder die Abteilung Qualitätsmanagement wenden.

- 10.2 Bei Konflikten oder Problemen steht Ihnen auch unser unabhängiger Patientenförsprecher zur Verfügung.

11. Fotografieren, Filmen und Medien, Social Media

- 11.1. Bitte achten Sie die Privatsphäre anderer Patienten und Besucher, aber auch die unserer Mitarbeiter. Aus diesem Grunde ist das Fotografieren, Filmen und Aufnehmen von Audiodateien in den Räumlichkeiten des Krankenhauses nicht gestattet. In den Patientenzimmern und Untersuchungsräumen ist es grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Rücksprache mit dem Personal (z. B. im Kreißsaal). Auch dann gilt, dass Fotografieren und Filmen nur Patienten und deren Angehörigen und dann ausschließlich zu privaten Zwecken erlaubt ist. Die privaten Zwecke schließen nicht eine Veröffentlichung z.B. in sozialen Medien ein. Eine Nutzung für private Zwecke ist nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass keine anderen Personen, insbesondere Patienten, Mitarbeitende oder weitere Unbeteiligte oder personenbezogene Daten gefilmt oder fotografiert wurden.
- 11.2. Journalisten ist das unangemeldete Aufsuchen des Krankenhauses, des Geländes sowie von Patienten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet. Film-, Fernseh-, Ton- Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung und der betreffenden Patienten.

12. Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen jeglicher Art

- 12.1. Die SJG Kath. St. Paulus-Gesellschaft hat ein Schutzkonzept erstellt, um Gewalt und Grenzverletzungen jeglicher Art zu vermeiden. Gewaltprävention bezeichnet alle institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung von Gewalt vorbeugen bzw. diese reduzieren. Sie zielt darauf ab, Gewalt bereits im Vorfeld zu verhindern, indem sie gewaltfördernde Bedingungen aufdeckt und verändert bzw. den Adressaten zum adäquaten, kompetenten Umgang damit befähigt. Die im Haus benannten Präventionsfachkräfte stehen Ihnen für vertrauliche Gespräche zur Verfügung.
- 12.2. PatientInnen, Angehörige sowie alle MitarbeiterInnen werden gebeten, einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander zu pflegen – unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht – keine Diskriminierung.
- 12.3. Bitte sprechen Sie bei Problemen miteinander: ein direkter und ehrlicher Austausch, auch bei Kritik, gibt allen die Möglichkeit zur Reflexion des eigenen Verhaltens.
- 12.4. Privatsphäre und Intimsphäre sind gegenseitig zu gewähren.
- 12.5. Alle PatientInnen und MitarbeiterInnen haben einen Anspruch auf Unversehrtheit des Körpers – keine körperliche, sexuelle, emotionale und psychische Gewalt.

13. Hausrecht

Der Geschäftsführer/-in oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. Der Geschäftsführer/-in ist mit Angabe der Gründe zu informieren, wenn vom Hausrecht Gebrauch gemacht wurde.

14. Zuwiderhandlungen

- 14.1. Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung vom Krankenhaus ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- 14.2. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.